

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 50 (1990-1991)

Heft: 2

Rubrik: Bündnerischer Arbeitslehrerinnenverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mitzuwirken und dort Erfahrungen auszutauschen. Je nach Gruppe und Initiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann da sehr viel profitiert werden.

Der Vorstand, der jeweils für 2 Jahre gewählt wird, befasst sich mit Anfragen des ED und des BLV, und startet (falls nötig) bei den Mitgliedern Umfragen, die er dann auswertet und weiterleitet. (Z. B. bei der Frage: Soll das Schweizer Unterstufen-Singbuch überarbeitet werden?)

Der Präsident nimmt an den Präsidentenkonferenzen und an den Sitzungen der Stufen- und Fachorganisationen des BLV teil. Nachdem die Sekundar-, Real-, Kleinklassen-, Handarbeits- und Turnlehrer und -lehrerinnen sowie die Kindergärtner und Kindergärtnerinnen ihre eigenen Konfe-

renzen haben, ist es wichtig, dass sich auch die grösste Gruppe (Primarlehrer und Primarlehrerinnen) organisiert. Wir werden demnächst ein Informationsblatt und einen Einzahlungsschein für den Jahresbeitrag an die Lehrkräfte der 1.–3. Klasse verschicken. Wer den Jahresbeitrag von Fr. 10.— auf das Postcheckkonto 70-6779, stuko 1./2./3. Chur einzahlt, ist dabei. Sicher dürfen wir damit rechnen, dass alle Lehrkräfte der 1.–3. Klasse aktive stuko-Mitglieder werden.

Die 3./4.-Klasslehrer und -lehrerinnen werden wohl von beiden Stufenkonferenzen Post erhalten. Ihnen ist es natürlich freigestellt, bei welcher Konferenz sie mitmachen wollen.

Nun wünschen wir allen viel Freude und Zuversicht im neuen Schuljahr!

Regula Meier

Bündnerischer Arbeitslehrerinnenverband

Bericht über die Jahresversammlung 1990 in Landquart

Am 15. September 1990 hielt der Bündnerische Arbeitslehrerinnenverband im Pfarreizentrum in Landquart seine Jahresversammlung ab. Die Kantonalpräsidentin blickte auf die wichtigsten Geschäfte des vergangenen Jahres zurück:

- Neuerungen durch die erste Teilrevision der «Verordnung über die Bezahlung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden»
- Generelle Reallohnerhöhung
- Koedukation



Zur Zeit in Überarbeitung ist die zweite Teilrevision der «Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden». In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Hauswirtschaftslehrerinnen reichten die beiden Berufsverbände eine gemeinsame Stellungnahme ein, die spezielle Anliegen dieser beiden Berufskategorien (Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen) enthält:

- 28 Wochenlektionen werden als angemessen empfunden.
- Vollpensen sollten ab 58. Altersjahr um eine Abteilung reduziert werden können. Auch Kolleginnen mit Teilamt sollen von einer Altersentlastung nicht ausgeschlossen werden.
- Intensivfortbildung soll auch für Lehrerinnen im Teilamt möglich sein. Wegen zwei Rücktritten aus dem Vorstand (Ursi Caflisch nach elf, Patrizia Caduff nach drei Jahren) kam es zur Wahl von zwei neuen Vertreterinnen: Emmi Monstein, Maienfeld, und Dorette Rohrer, Zuoz.

Das Traktandum «Anträge» brachte die Zustimmung für den Beitritt zum LCH (Beitrag ab 11 Lektionen wöchentlich: 42 Franken/Jahr). Die Jahresbeiträge wurden im übrigen wie folgt festgesetzt: Passivmitglieder: 10 Franken, bis 15 Lektionen pro Woche: 46 Franken, 16 und mehr Lektionen pro Woche: 55 Franken.

Zum erstenmal ernannte die Versammlung einen Mann zum Ehrenmitglied des BALV: Albert Sutter, Ver-

walter der Versicherungskasse seit 1973, erhielt auf diese Weise den wohlverdienten Dank. Nach dem Rücktritt der BALV-Vertreterin Nina Kunz aus dem Vorstand des Bündner Lehrervereins wird nun eine Kindergartenkraft in diesem Gremium Einsitz nehmen. Nina Kunz wurde für den sechsjährigen Einsatz im Vorstand des BLV gedankt.

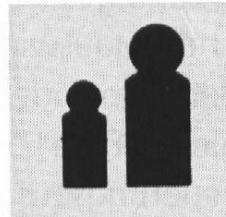
Unter Varia wurde der Unzufriedenheit darüber Ausdruck verliehen, dass verschiedene Lehrmittel nicht termingerecht geliefert wurden. Ein brennendes Thema kam unter dem Stichwort «Koedukation» zur Sprache: Zur Zeit wird an der Ausarbeitung von Modell 3 gearbeitet. Eine Lehrplangruppe Handarbeit/Werken unter der Leitung von Margrit Walker befindet sich in Bildung. Zwei Arbeitslehrerinnen, Lidia Naber und Anita Gabathuler, konnten darin Einsitz nehmen. Auch für das Fach Hauswirtschaft wird eine Arbeitsgruppe zusammengestellt. In diesem Zusammenhang nahm der Beauftragte für Volksschul- und Weiterbildungsfragen, Paul Raggeli, Stellung zum Unterricht in geschlechtlich getrennten Gruppen: Der Forderung, dass die Vermittlung des gleichen Bildungsangebotes im Bereich der Handarbeit auch auf seidukativer Basis möglich sein sollte, stehe grundsätzlich nichts entgegen. Es müsse aber gründlich überlegt werden, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen dies notwendig und

sinnvoll sei. Auf die Frage, wann mit der Einführung der Koedukation gerechnet werden müsse, wurde wie folgt geantwortet: *Einführung Koedukation Hauswirtschaft voraussichtlich auf Schuljahr 1992/93, Einfüh-*

rung der Koedukation Handarbeit etwa Schuljahr 1992/93 oder etwas später.

(durch die Redaktion gekürzte Fassung des Protokolls von Ursi Caflisch)

Bündner Kindergärtnerinnenverein



Lohnempfehlung

Das Erziehungsdepartement hat uns auf Anfrage folgendes mitgeteilt:
«1. Da die Besoldung der Kindergärtnerinnen zurzeit noch ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gemeinden liegt, musste sich das Erziehungsdepartement darauf beschränken, den Gemeinden *Empfehlungen* in bezug auf die Mindestbesoldung der Kindergärtnerinnen abzugeben. Irgendwelche Vorschriften können den Gemeinden diesbezüglich nicht gemacht werden. Hingegen haben wir Ihnen und dem Bündner Lehrerverein ausdrücklich mitgeteilt, dass das Erziehungsdepartement auf entsprechende Meldung hin gerne bereit ist, an einzelne Gemeinden spezielle Empfehlungen zu richten.

2. Da für die Kindergärtnerinnen keine gesetzlichen Bestimmungen für die Mindestbesoldung durch die Gemeinden bestehen, können für sie

selbstverständlich auch keine speziellen Gehaltslisten erstellt werden. Hingegen haben wir die Gemeinden ebenso wie die Kindergärtnerinnenvereine im Sinne einer Empfehlung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Kindergärtnerinnen die gleichen Besoldungsansätze wie für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen gelten sollten. Diese Gehaltslisten werden selbstverständlich auch den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nicht einzeln zugestellt, sondern jeweils im Bündner Schulblatt bekanntgegeben. Sie wurden während des Schuljahres 1989/90 im Bündner Schulblatt Nr. 4 und Nr. 5 veröffentlicht. Da die Bündner Kindergärtnerinnen wie die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen dem Bündner Lehrerverein angehören, haben sie somit die Möglichkeit, die geltenden Besoldungsansätze jeweils